

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 24 (1908)

Heft: 13

Artikel: Eine Gartenstadt-Genossenschaft in Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579966>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Laternenbrennern. Bei den früheren Bündvorrichtungen gab es solche mit und ohne Bündflamme. In der Regel war die Bündflamme während der Brennzeit außer Tätigkeit. Für diese Bündflammen sind durchschnittlich 5 l Gaskonsum pro Stunde zu rechnen.

Von den automatischen Zünd- und Löschapparaten kennen wir solche mit Zündflammen von 5 l und solche von 2 l Stundenbrauch, dazu Apparate mit elektrischer Zündung, die keine Zündflamme nötig haben.

Wir werden am Schlusse auf diese Frage zurückkommen und vorläufig die Rechnung für 180 Laternen durchführen unter folgenden Annahmen:

- a) Von den 180 Laternen sind $\frac{1}{3}$, also 60 Stück, sogenannte ganznächtige, die bis zum Tagesanbruch brennen, die andern 120 Stück werden um 11 Uhr gelöscht.
 b) Der Gaspreis beträgt 20 Rp. per m^3 .
 c) Die Zahl der Brennstunden vermindert sich um 100 bei den halbnächtigen, um 270 bei den ganznächtigen Laternen.

Wir finden dann folgende Gegenüberstellung:

I. Ohne Zünd- und Löschapparate.

1. Löhne für Anzünder $365 \times 3 \times 3$ Fr. = Fr. 3285.—
 2. Mehverbrauch an Glühkörper, samt Arbeitszeit: $180 \times 2 \times 60$ Rp. = " 216.—
 3. Mehverbrauch an Zylindern samt Arbeitszeit: $180 \times 1 \times 40$ Rp. = " 72.—
 4. Ersparnis an Gasverbrauch durch Reduktion der Brennstunden:
 - a) 120 halbnächtige Laternen $120 \times 100 \times 125$ l = 1500 m³
à 20 Rp. = " 300.—
 - b) 60 ganznächtige Laternen $60 \times 270 \times 125$ l = $2062,5$ m³
à 20 Rp. = " 412,50
 5. Wenigerarbeit bei Ersatz von Glühkörper und Zylinder durch den Kontrolleur 365×2 Std. = 730 Std.
à 60 Rp. = " 438.—

Summe A = Fr. 4723,50

II mit Grund- und Hörsärgnarraten

1. Amortisation und Verzinsung der Anlagekosten, 10% von 180×75 Fr. = Fr. 1350.—
 2. Unterhalt der Apparate 2% von Fr. 13,500.— = " 270.—
 3. Arbeitslohn für Kontrolle und Be-
sorgung der Apparate sowie für
Ersatz von Glühlörpern und Zg.
lindern 365×5 Std. = 1825 Std.
à 60 Rp. = " 1095.—

Der Unterschied zwischen Summe A und B macht Fr. 2008.50 bei 180 Laternen. Diese Differenz ist nur dann gleich der Ersparnis, wenn sowohl vor wie auch nach Einführung der automatischen Apparate keine Bündflammen zu berücksichtigen sind. In diesem Fall beläuft sich die resultierende Ersparnis auf etwa 11 Fr. pro Laterne und Jahr.

Waren vorher Bündflammen, an den Apparaten keine, so stellt sich die Rechnung wesentlich günstiger; hatten aber die früheren Bündvorrichtungen keine Bündflammen, dagegen wohl die Apparate, so ist der finanzielle Vorteil weniger groß.

Wie wesentlich diese Bündflammen das Resultat beeinflussen, zeigt folgende Rechnung:

Das Jahr hat 8760 Stunden. Nach dem „alten“ Brennkalender brennen demnach diese Flämmchen bei

den ganznächtigen Vaternen $8760 - 3820 = 4940$ Stunden, bei den halbnächtigen $8760 - 1500 = 7260$ Stunden. Bei einem Stundenverbrauch von 5 l ergibt dies für 60 ganz- und 120 halbnächtige Vaternen einen jährlichen Gaskonsum von 5838 m^3 .

Nach dem „neuen“ Brennkalender sind die entsprechenden Zahlen

- a) bei stündlichem Verbrauch von 2 l: 5979 m³
 b) " " 5 l: 2392

Rechnet man den m³ Gas, wie oben, zu 20 Rp., so ergibt sich, je nach vorerwähnten Umständen, ein Mehr oder Weniger von Fr. 1167.60 bezw. Fr. 1195.80, bezw. Fr. 478.40.

Dabei ist immer angenommen, die Bündflamme sei beim Betrieb der Hauptflamme gelöscht.

Aus dieser Hinsicht kann nicht genug empfohlen werden, die Apparate mit gut geschützter, also kleiner Bündflamme oder noch besser solche ohne Bündflamme zu montieren, sonst geht ein schöner Bruchteil der vermeintlich erhaltenen Ersparnisse in diesen unscheinbaren Bündflammen auf.

Zur Beruhigung der Gasabonnenten, die Stichflammen in ihren Wohnungen brennen haben, muß darauf hingewiesen werden, daß diese bei richtiger Brennerkonstruktion allerhöchstens 1 l pro Stunde konsumieren, meistens nur $\frac{1}{2}$ l pro Stunde. Die Zündflammen in den Laternen sind eben allem Wind und Wetter mehr oder weniger ausgesetzt und müssen aus diesem Grunde groß belassen werden. Für 1 l Stundenkonsum und 1000 ordentlichen Brennstunden der Hauptflamme ergibt sich ein jährlicher Gasverbrauch von etwa 8 m³. Dafür hat man neben der Bequemlichkeit eine ganz we sentliche Ersparnis an Glühlörpern und Zylindern, welche diesen Mehrkonsum mehr als aufwiegt.

Eine Gartenstadt-Genossenschaft in Zürich.

Hier hat sich eine Gartenstadt-Genossenschaft gebildet, die den Zweck verfolgt, Quartiere von Ein- und Zweifamilienhäusern zu errichten, welche der Spekulation gänzlich entzogen bleiben sollen. Das Genossenschaftskapital wird beschafft durch Ausgabe von Anteilscheinen, die 10 Jahre unkündbar sind. Es ist auch die Ausgabe von Obligationen in Aussicht genommen. Die Genossenschaft schließt mit der Stadtgemeinde Zürich Verträge ab zum Zwecke der Beschaffung von Baugelände und Baukredit. Dagegen räumt die Genossenschaft der Stadtgemeinde das Vorkaufsrecht der Liegenschaften zum Kostenpreise ein, sowie das Wiederkaufsrecht unter denselben Bedingungen nach 10 Jahren. Jedes von der Genossenschaft erbaute Wohnhaus geht in das Eigentum des Genossenschafters über, welcher es bestellt hat. Der Verkaufspreis enthält den Preis für den Platz, die Errichtungskosten für das Gebäude und den auf dieses fallenden Anteil an den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Die Aftermiete ist untersagt. Ausnahmsweise kann der Vorstand die Untermiete gestatten. Die Genossenschaft baut nur auf Bestellung und erst dann, wenn eine genügende Anzahl von Bestellungen vorliegen, um den Bau einer bestimmten Anzahl von Häusern gleichzeitig in Angriff nehmen zu können. Der Genossenschafter hat bei Bestellung 10% des mutmaßlichen oder festgesetzten Kostenpreises zu entrichten. Ein Genossenschafter darf gleichzeitig nur ein Haus erwerben und besitzen und muss es selbst bewohnen.

Will er sein Haus wieder verkaufen, so hat er sich an den Vorstand der Genossenschaft zu wenden und

war mit einer schriftlichen Eingabe unter Angabe der Gründe. Er darf zu keinem höheren Preis verkaufen, als er selbst gekauft hat. Ein allfälliger baulicher Mehrwert durch Verbesserungen oder der Minderwert durch Abwirtschaftung wird durch eine Kommission abgeschätzt und berücksichtigt. Die Wertfeststellungskommission setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Stadtgemeinde und des Vorstandes und einem Architekten; ein Mitglied kann vom Hausverkäufer bezeichnet werden. Bauliche Veränderungen können nur in einem engen, vom Vorstand der Genossenschaft bestimmten Rahmen und nur mit Genehmigung des Vorstandes vorgenommen werden.

Der Genosschafter ist verpflichtet, seine Grundpfandschuld bis auf 50% zu tilgen durch Jahresleistungen, welche außer dem Zins einen Tilgungsanteil (Amortisationsquote) enthalten: im ganzen sind 5% vom Kapital zu bezahlen, wovon der Zins 3 1/2% oder 4%, die Tilgung 1 1/2 oder 1% beträgt. Es können während der Tilgungsdauer auch größere besondere Kapitalzahlungen geleistet werden. Der Vorstand kann ausnahmsweise auch Erleichterungen für die Anzahlung gewähren.

Der Rückkauf von Häusern durch die Genossenschaft erfolgt nur unter bestimmten Bedingungen bei Zwangsliquidationen, Wegzug oder Todesfall.

Genosschafter kann jede Person werden, die 300 Fr. einzahlt. Mit dem Verkauf des Hauses erlischt die Mitgliedschaft. Dem ausscheidenden Genosschafter wird der Wert, den sein Anteilschein nach Maßgabe der Bilanz des Antrittsjahrs darstellt, höchstens jedoch der Nominalbetrag, vergütet.

Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, von denen zwei dem engern Stadtrat angehören sollen. An der Spitze des Initiativkomites stehen Dr. jur. Ed. Näf und Pfarrer Pfleiderer.

Neue Baumaterialien.

(Gingesandt.)

Anschließend an den Bericht der „Illust. Handw.-Btg.“ über das innerst 12 Stunden auf der Stuttgarter Bauausstellung errichtete Haus aus „Tekton“ wird es die Leser eines jeglichen Fachblattes interessieren, daß die Sache eben mit fertig vorbereitetem Material vor sich ging. Es handelt sich also gerade um das Gegenteil vom viel besprochenen Edison'schen Betongusshaus. Die Montierung eines aus verschiedenen kleinen und größeren Teilen vorbereiteten Gebäudes ist, wie bekannt, wegen der Schnelligkeit keine Hexerei. Interessanter ist das neue Material an sich, denn es ist, wie in dem zitierten Bericht erläutert, eine Kombination der beiden Rohstoffe Holz und Mörtelmasse. Wirklich neu, also noch nicht dagewesen, ist dieses Baumaterial je-

doch nicht. Im schweiz. Fachblatt „Holz“ ist zu Beginn dieses Jahres seitens eines Technikers (Bauingenieur) eine Notiz über „Holzbeton“ bemerkt worden, in welcher darauf hingewiesen wurde, welche Bauweise durch denselben möglich und nachweisbar sei. Kurz darauf erschien dann (auch im „Baublatt“) eine Kritik, die von einer Fachpersönlichkeit herrühren mußte, der es wohl, wie so vielen andern, eben noch nicht gelungen war, ein solches Material zu sehen, viel weniger selbst zusammenzusetzen. Nun haben die Zweifler ja die besonders günstige Gelegenheit, sich durch Augenschein von fertigen Tatsachen zu überzeugen und das natürlich neuerdings unter Anwendung hergebrachten Wissens alles auf den Grund zu prüfen. Die Tit. Redaktion des „Baublattes“ wird übrigens bestätigen können, daß ihr vom Schreiber oben erwähnter Notiz schon vor Jahren kleine Muster von Holzbeton vorgelegt wurden. Wird bestätigt. Die Red.

r.

Vom Bau der Gmündertobelbrücke.

(R.-Korr.)

Die Bauarbeiten an der Gmündertobelbrücke — bei Niederteufen, zwischen St. Gallen und Stein — nehmen ihren sicheren und raschen Fortgang. Da in diesem Blatt bereits früher schon über die wesentlichsten Daten mitgeteilt wurde, können wir dies übergehen und lediglich anführen, was seit jenen Herbsttagen Neues hinzugekommen.

Sobald es die Witterung im Frühjahr erlaubte, wurde mit Betonierung des großen, fast 80 m weit gespannten Bogens begonnen und zwar in der früher beschriebenen Reihenfolge der einzelnen Lamellen, mit nachfolgender Ausbetonierung der inzwischen mit Holz und Eisen ausgesparten Zwischenlamellen. Interessant ist die Tatsache, daß diese Holzabsprünge beim Kämpfer ohne jede Anstrengung herausgenommen werden konnten, d. h. die zuerst betonierten Lamellen von gegen 4 m Länge, circa 6 m Breite und 2,1—1,2 m Höhe hielten sich selbst an den eingelegten Rundisen der innern und äußern Leibung. Diese Rundisen verlaufen über die ganze Bogenlänge und sind gleichmäßig auf den gegen 6 m breiten Bogen verteilt, jedoch in ungleicher Anzahl, je nach Beanspruchung; so finden wir von der Bogenmitte nach den Kämpfern auf der untern Seite 18, dann 14 und 10 eingelegte Rundisen, auf der oberen Seite dagegen in umgekehrter Reihenfolge, also 10, 14 und 18 Stück.

Trotz dem über 70 m hohen Lehrgerüst senkte sich dasselbe bis jetzt nur 32 mm; wenn man bedenkt, wie zahlreiche Hölzer da aufeinanderstehen, so ist dieses Resultat ein sehr günstiges zu bezeichnen. Es ist allerdings nicht unterlassen worden, beim Zusammentreffen

A. & M. Weil, vorm. H. Weil-Heilbronner, Zürich

Spiegelmanufaktur, Goldleisten- und Rahmen-Fabrik.

Illustrierter
Katalog für
Einrahmleisten

Spiegelglas

■■■ für Möbelschreiner ■■■

Prompte und
schnelle
Bedienung

— Beste Bezugsquelle für belegtes Spiegelglas, plan und facettiert. — la Qualität, garantierter Belag. —
Verlangen Sie unsere Preislisten mit **billigsten Engros-Preisen**.

1935a u

GEWERBEMUSEUM
WINTERTHUR